

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Entscheidung
In dem Statutenstreitverfahren
7/1973/St
17.08.1973

auf Antrag der Sektion E G

über die Auslegung der Satzung des SPD-Unterbezirks M

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 17. August 1973 unter Mitwirkung von

Erwin Schoettle (Vorsitz),
Dr. Johannes Strelitz,
Dr. Claus Arndt

entschieden:

Die Berufung ist zulässig und zum Teil begründet.

Gründe

Die antragstellende Sektion begehrt mit ihrem Statutenstreitverfahren die Feststellung, daß § 2 der Satzung des Unterbezirks M, soweit er den Kreisverbänden Ortsvereinsstatus zuweist, wegen Widerspruchs mit § 8 Abs. 1 Organisationsstatut nichtig ist und den Sektionen der Ortsvereinsstatus zusteht.

Die Antragstellerin beruft sich zur Begründung im wesentlichen auf § 8 des Organisationsstatuts, § 7 des Parteigesetzes sowie Artikel 3 des Grundgesetzes und führt dazu näher aus, daß der Ortsverein die unterste Gliederung der Partei [ist] und es daher unzulässig sei, durch weitere Unterteilungen des Ortsvereins in Sektionen die Mitglieder auf die Wahrnehmung ihrer Mitgliedschaftsrechte dort zu beschränken. Bei dieser Gestaltung könne von einer angemessenen Teilhabe an der politischen Willensbildung, wie sie nach § 7 des Parteiengesetzes für alle Mitglieder zu sichern sei, nicht mehr die Rede sein. Auch würde diese Gestaltung zu einer Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes führen, da beispielsweise alle Mitglieder im ländlichen Bereich um M ebenso wie die Mitglieder in anderen großen Städten durch ihre unmittelbare Teilnahme an der politischen

Willensbildung des Ortsvereins weitaus größere Rechte als die auf die Arbeit in den Sektionen mit Wahl der Delegierten für den Kreisverband beschränkten M'er Mitglieder hätten.

Der Unterbezirk M als Antragsgegner steht auf dem Standpunkt, daß die streitige Regelung, die ihre Absicherung in der Bezirkssatzung fände, rechtmäßig und sachgerecht sei. § 7 des Parteigesetzes fordere eine "angemessene" Beteiligung an der politischen Willensbildung; diese sei, wie des näheren ausgeführt wird, in M. angesichts der dortigen organisatorischen Notwendigkeit gewährleistet.

Die erstinstanzlich zuständige Bezirksschiedskommission S wies den Antrag der Sektion als zulässig aber unbegründet zurück. Obwohl es sich bei der antragstellenden Sektion um keine Organisationsgliederung handele, was nach § 21 der Schiedsordnung grundsätzlich Voraussetzung für eine wirksame Antragstellung sei, sei das Verfahren hier ausnahmsweise zulässig, da die Sektion sich mit ihrem Antrag eben des Statusses [sic] als Organisationsgliederung berühme. Sie sei demnach insoweit antragsberechtigt.

In der Sache sei der Antrag jedoch nicht begründet, da die M'er Regelung nicht gegen höherrangiges Recht verstoße. § 8 Organisationsstatut sei nicht so zu verstehen, daß andere als die dort genannten Organisationsformen unzulässig seien, wie insbesondere § 8 Abs. 5 zeigt. Auch ein Verstoß gegen das Parteigesetz läge nicht vor. § 8 Abs. 1 des Parteigesetzes zeige die Möglichkeit der Vertreterversammlung auch auf unterster Organisationsebene in Ballungsräumen ausdrücklich auf. Eine erhebliche Ungleichheit der M. Mitglieder im Vergleich zu denen ländlicher Ortsvereine sei zwar nicht zu verkennen. Auch gelte der Gleichheitsgrundsatz wegen Artikel 21 des Grundgesetzes auch für die politischen Parteien, doch könne die Kommission hieraus keine Folgerungen ziehen, da sie an das Parteigesetz gebunden sei, das diese Organisationsstruktur ermögliche. Die Verfassungswidrigkeit dieses Gesetzes könne sie jedoch nicht feststellen.

Gegen diese Entscheidung legte die antragstellende Sektion Berufung zur Bundesschiedskommission ein, die sie im wesentlichen durch die Wiederholung ihres erstinstanzlichen Vorbringens begründete. Auch der Unterbezirk M als Antragsgegner bezog sich auf sein seinerseitiges Vorbringen.

Die fristgerecht eingelegte und begründete Berufung ist aus den bereits in der Entscheidung der Bezirksschiedskommission genannten Gründen zulässig, konnte aber in der Sache nur teilweise Erfolg haben. Das Statut geht davon aus, daß jedes Mitglied seine vollen Mitgliedschaftsrechte in dem für es nach § 3 Abs. 5 des Organisationsstatuts zuständigen Ortsvereines wahrnehmen kann. Das ergibt sich aus einer Zusammenschau der §§ 5 und 8 des Statuts, die zwingender Natur sind und nach § 9 des Statuts auch einer abweichenden Regelung durch Satzungen von Untergliederungen nicht zugänglich sind.

Nach § 8 Abs. 1 des Organisationstatuts gliedert sich die SPD in Ortsvereine, Unterbezirke und Bezirke. "In dieser Gliederung" vollzieht sich die "politische Willensbildung" der Partei, deren wesentlichste Komponente Wahlen und Sachabstimmungen sind. Das Antragsrecht zum Bundesparteitag als Kernstück der politischen Willensbildung beginnt auf der Ortsvereinsebene. Das Recht und die Pflicht eines jeden Mitgliedes, sich an der politischen Willensbildung, den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen, § 5 Organisationsstatut, setzt damit die Möglichkeit der Ausübung dieser Rechte in einer Mitgliederversammlung des Ortsvereins unabdingbar voraus. Dieses Recht wird in unzulässiger Weise eingeschränkt, wenn sich ein Mitglied darauf beschränken muß, in Sektionen, Distrikten oder ähnlichen Untergliederungen von Ortsvereinen, die keine Gliederungen im Sinne des Statuts sein können, die Delegierten für die Ortsvereinsversammlung zu wählen. Von den Sachabstimmungen im Ortsverein wäre das Mitglied dann völlig ausgeschlossen und auf eine bloße mittelbare Teilnahme beschränkt.

Diese Regelung des Statuts deckt sich auch mit den gesetzgeberischen Intentionen des Parteigesetzes. Denn § 8 Abs. 1 Satz 1 dieses Gesetzes geht grundsätzlich davon aus, daß in den Ortsverbänden als der untersten Organisationsebene der Parteien Mitgliederversammlungen stattfinden. Zwar sind nach Satz 4 des ersten Absatzes des § 8 unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen zulässig, doch handelt es sich hier um eine Ermächtigung zu einer Ausnahmeregelung, von der das Organisationsstatut der Partei keinen Gebrauch gemacht hat.

Folgt hieraus einerseits das Recht eines jeden Mitgliedes auf unmittelbare Teilnahme an der politischen Willensbildung im Ortsverein selbst und damit die Unzulässigkeit der Delegation in die Ortsvereinsversammlung, wird andererseits das Recht der Untergliederung, im Rahmen ihrer Satzungsautonomie nach § 9 des Organisationsstatuts weitere unselbständige Untergliederungen nach Zweckmäßigkeit im Einzelfall zu bilden, nicht beschnitten. Nur darf und kann dies nicht zu Lasten der Rechte des einzelnen Mitgliedes und der organisatorischen Struktur der politischen Willensbildung in der Partei geschehen. Auch würde dies, wie die Antragstellerin zu Recht betont, einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz darstellen, der auch die politischen Parteien unmittelbar verpflichtet. Denn § 10 Abs. 2 Satz 1 des Parteigesetzes, nach dem die Mitglieder und die Vertreter der Partei in den Parteiorganen gleiches Stimmrecht haben, ist dahin auszulegen, daß über das gleiche Stimmrecht hinaus der Gleichheitsgrundsatz allgemein Geltung beanspruchen kann (vgl. Seifert, Kommentar zum Parteigesetz in "Das deutsche Bundesrecht" zu § 10 Abs. 2).

Soweit der Unterbezirk M seine Regelung mit organisationspolitischen und praktischen Erwägungen zu rechtfertigen versucht, ist zunächst festzustellen, daß sie eine Durchbrechung zwingenden Satzungsrechts nicht rechtfertigen können. Im übrigen ist auch nicht einzusehen, daß praktisch die gesamte Partei mit dieser Struktur ohne besondere

Schwierigkeiten leben kann und daß dies bei dem Antragsgegner nicht möglich sein soll. Das Statut gibt mit der Möglichkeit der Neuabgrenzung von Ortsvereinen nach § 8 Abs. 2 des Statuts sowie der Möglichkeit der Bildung von anderen regionalen Zusammenschlüssen nach § 8 Abs. 5 zwei praktische Handhaben, um allen im Einzelfall denkbaren Schwierigkeiten organisatorischer Art zumindest sehr weitgehend gerecht zu werden. Aus der Kompetenz des Unterbezirksvorstandes hinsichtlich der Neuabgrenzung von Ortsvereinen nach § 8 Abs. 2 des Statuts folgt im übrigen auch, daß der Berufung der Erfolg zum Teil versagt werden mußte. Denn es liegt in der Hand des Unterbezirksvorstandes und nicht etwa der Bundesschiedskommission, diese Neuregelung zu betreiben, so daß eine Zuerkennung des Ortsvereinsstatus, wie er von der antragstellenden Sektion gewünscht wird, einen Eingriff in diese Kompetenz darstellen würde. Es ist eine Frage der organisatorischen und politischen Zweckmäßigkeit, ob der Unterbezirk Vollversammlungen in den Kreisverbänden einführt oder allen einzelnen Sektionen den Ortsvereinsstatus verleiht. Auch ist denkbar, daß mehrere Sektionen zu Ortsvereinen zusammengezogen werden. Bei jeder Lösung muß jedoch gewährleistet sein, daß die Einzelmitglieder in Vollversammlungen ihres Ortsvereins ihre Mitgliedschaftsrechte wahrnehmen können; alles andere ist eine Zweckmäßigkeitsentscheidung des Unterbezirks.